

RS Vwgh 1973/12/5 0789/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1973

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §92;

BAO §21 Abs1;

EStG 1967 §36 Abs3;

1. ABGB § 92 heute
2. ABGB § 92 gültig ab 01.01.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1975
1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Erfüllung der familienrechtlichen Beistandspflicht der Frau nach § 92 ABGB begründet grundsätzlich keinen Entlohnungsanspruch. Das bedeutet zwar nicht, daß ein Dienstverhältnis zwischen Ehegatten schlechthin nicht mit rechtlicher Wirksamkeit vereinbart werden könnte, doch hat die Rechtsprechung für die Bejahung eines Entlohnungsanspruches stets das Vorliegen einer besonderen Vereinbarung verlangt, die über die im Familienrecht begründete Mitwirkungspflicht hinausgeht (Hinweis auf umfangreiche Vorjudikatur). Die Erfüllung der familienrechtlichen Beistandspflicht der Frau nach Paragraph 92, ABGB begründet grundsätzlich keinen Entlohnungsanspruch. Das bedeutet zwar nicht, daß ein Dienstverhältnis zwischen Ehegatten schlechthin nicht mit rechtlicher Wirksamkeit vereinbart werden könnte, doch hat die Rechtsprechung für die Bejahung eines Entlohnungsanspruches stets das Vorliegen einer besonderen Vereinbarung verlangt, die über die im Familienrecht begründete Mitwirkungspflicht hinausgeht (Hinweis auf umfangreiche Vorjudikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000789.X02

Im RIS seit

05.12.1973

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at